

Terminvergabe für Vorerkrankte mit hoher Priorität (Prio 2)

Gemäß § 3 Abs. 1 Coronaimpfverordnung (CoronaimpfV) haben die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 a-j CoronaimpfV genannten vorerkrankten Personen, Anspruch auf eine Impfung mit hoher Priorität (= Kategorie 2). Dies gilt gem. § 3 Absatz 1 Nr. 3 CoronaimpfV auch für jeweils bis zu zwei engen Kontaktpersonen für diesen pflegebedürftigen Personenkreis und für pflegebedürftige Personen über 80/über 70 Jahre, jedoch nur, wenn sich die betroffenen Personen nicht in einer Einrichtung befinden. Auch schwangere Personen können bis zu zwei enge Kontaktpersonen benennen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a) – j) CoronaimpfV führt folgende Vorerkrankungen auf:

- a. Personen mit Trisomie 21 oder einer Conterganschädigung
- b. Personen nach einer Organtransplantation
- c. Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung (bipolare Störung, Schizophrenie, schwere Depression)
- d. Personen mit behandlungsbedürftigen Krebserkrankungen
- e. Personen mit interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung
- f. Personen mit Muskeldystrophien oder vergleichbaren neuromuskulären Erkrankungen
- g. Personen mit Diabetes mellitus mit Komplikationen
- h. Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung
- i. Personen mit chronischer Nierenerkrankung
- j. Personen mit Adipositas (mit BMI über 40)

Nach § 6 Absatz 4 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 5 CoronaimpfV ist über das Vorliegen einer entsprechenden Krankheit ein ärztliches Attest vorzulegen. Für die enge Kontaktperson ist nach § 6 Absatz 4 Nr. 5 CoronaimpfV eine Bestätigung der erkrankten Person vorzulegen. Das Attest und die Bestätigung sind gem. § 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Prüfung der Priorisierung nach § 1 Absatz 2 CoronaimpfV vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum, dem mobilen Impfteam, der beauftragten Arztpraxis oder dem beauftragten Betriebsarzt vorzulegen.

Die Vordrucke für entsprechende Atteste liegen lt. Kassenärztlicher Vereinigung bei den Haus- und Fachärzten vor.

Ausdrücklich teilt das Land auf seiner Homepage mit, dass hier **keine Einzelfallentscheidung** erforderlich ist, es besteht mit dem Attest ein Impfanspruch, der Termin kann ggfs. sogar direkt über den Arzt vereinbart werden. Das Attest ist zum Nachweis vorzulegen.

Das Land hat angekündigt, für diesen Personenkreis **voraussichtlich Ende März/Mitte April** ein gesondertes Impfangebot über die Haus-/Fachärzte zu unterbreiten.

Remscheiderinnen und Remscheider, die zu dieser Kategorie gehören, werden gebeten, sich zu gedulden, bis eine konkrete Impffreigabe durch das Land erfolgt. Sobald diese vorliegt, wird die Stadt Remscheid über die Details und das Verfahren informieren. Es macht keinen Sinn, Atteste an die Stadt Remscheid zu senden oder im Impfzentrum damit vorstellig zu werden!

Terminvergabe für Vorerkrankte mit erhöhter Priorität (Prio 3)

Gemäß § 4 Abs. 1 CoronaimpfV haben die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 a-h CoronaimpfV genannten vorerkrankten Personen, Anspruch auf eine Impfung mit erhöhter Priorität (= Kategorie 3). Dies gilt gem. § 4 Absatz 1 Nr. 3 CoronaimpfV auch für jeweils bis zu zwei enge Kontaktpersonen für diesen pflegebedürftigen Personenkreis und für pflegebedürftige Personen über 60 Jahre, jedoch nur wenn die betroffenen Personen sich nicht in einer Einrichtung befinden.

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 a) – h) CoronaimpfV führt folgende Vorerkrankungen auf:

- a. Personen mit behandlungsfreien im Remission befindlichen Krebserkrankungen,
- b. Personen mit Immundefizienz oder HIV-Infektion, Autoimmunerkrankungen oder rheumatologischen Erkrankungen
- c. Personen mit einer Herzinsuffizienz, Arrhythmie, einem Vorhofflimmern, einer koronaren Herzkrankheit oder arterieller Hypertonie,
- d. Personen mit zerebrovaskulären Erkrankungen, Apoplex oder anderen chronischen neurologischen Erkrankungen,
- e. Personen mit Asthma bronchiale,
- f. Personen mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen,
- g. Personen mit Diabetes mellitus ohne Komplikationen,
- h. Personen mit Adipositas (Personen mit BMI über 30)

Nach § 6 Absatz 4 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 5 CoronaimpfV ist über das Vorliegen einer entsprechenden Krankheit ein ärztliches Attest vorzulegen. Für die enge Kontaktperson ist nach § 6 Absatz 4 Nr. 5 CoronaimpfV eine Bestätigung der erkrankten Person vorzulegen. Das Attest und die Bestätigung sind gem. § 6 Absatz 4 Satz 1 CoronaimpfV zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Prüfung der Priorisierung nach § 1 Absatz 2 CoronaimpfV vor der Schutzimpfung gegenüber dem Impfzentrum, dem mobilen Impfteam, der beauftragten Arztpraxis oder dem beauftragten Betriebsarzt vorzulegen

Die Vordrucke für entsprechende Atteste liegen lt. Kassenärztlicher Vereinigung bei den Haus- und Fachärzten vor.

Ausdrücklich teilt das Land auf seiner Homepage mit, dass auch hier **keine Einzelfallentscheidung** erforderlich ist, es besteht mit dem Attest ein Impfanspruch, der Termin kann sogar über den Arzt vereinbart werden. Das Attest ist zum Nachweis vorzulegen.

Für diesen Personenkreis hat das Land noch keinen Termin für Impfangebote genannt; da es sich um die Priorität 3 handelt, wird dies sicherlich auch nicht kurzfristig erfolgen.

Remscheiderinnen und Remscheider, die zu dieser Kategorie gehören, werden gebeten, sich zu gedulden, bis eine Impffreigabe dieses Personenkreises durch das Land erfolgt. Sobald diese vorliegt, wird die Stadt Remscheid über die Details und das Verfahren informieren. Es macht keinen Sinn, Atteste an die Stadt Remscheid zu senden oder im Impfzentrum damit vorstellig zu werden!

Härtefälle mit Anspruch auf Einzelfallprüfung zur vorzeitigen Impfung

Hierzu führt das Land aus:

Können Menschen mit Vorerkrankungen, die sich nicht in der CoronaimpfV wiederfinden, im Einzelfall schneller geimpft werden? Ja. Seit 26. Februar 2021 gibt es eine neue Regelung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen zum Umgang mit Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Coronaschutzimpfung. Es sind nun Einzelfallentscheidungen zur vorzeitigen Coronaschutzimpfung von Menschen mit Vorerkrankungen möglich, **die sich in der Liste der CoronaimpfV nicht wiederfinden (siehe Seite 1 und 2).**

Für wen kommen solche Einzelfallentscheidungen infrage? Für eine Einzelfallentscheidung kommen Personen infrage, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund der Seltenheit der Erkrankung oder der besonderen Schwere keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zum möglichen Verlauf einer Corona-Infektion vorliegen, aber von einem hohen Risiko für einen schweren Verlauf auszugehen ist. Dies kann beispielsweise für Menschen gelten, die aufgrund einer unmittelbar anstehenden Chemotherapie ihre Impfberechtigung prüfen lassen wollen.

Wie beantragt man eine Einzelfallentscheidung? Betroffene benötigen zunächst ein qualifiziertes Zeugnis ihrer behandelnden Ärzte. Es darf nicht vor dem 8. Februar 2021 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der CoronaimpfV) ausgestellt worden sein.

Danach ist ein Antrag auf Einzelfallentscheidung – inklusive der erforderlichen ärztlichen Unterlagen – bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dies ist der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt, in dem die antragstellende Person ihren Erstwohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Für Remscheid ist dieser Antrag incl. Anlagen zu richten an
Stadt Remscheid
Gesundheitsamt - Einzelfallprüfung
Hastener Straße 15
42853 Remscheid

Die Antragstellung ist auch möglich per Email: impfpriorisierung@remscheid.de

Für Rückfragen steht die medizinische Hotline des Gesundheitsamts unter Tel.: 16-35 55 zur Verfügung.

Was passiert, wenn die zuständige Behörde Zweifel am ärztlichen Zeugnis hat? In diesem Fall kann der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt den Antrag zur Prüfung an die Deutsche Rentenversicherung Rheinland beziehungsweise Westfalen weiterleiten. Die Rentenversicherung kann während der Prüfung keine Auskünfte zum Bearbeitungsstand erteilen.

Wann kommt das Ergebnis der Einzelfallprüfung? Die antragstellende Person soll zeitnah ein Ergebnis mitgeteilt bekommen. Bei positiver Prüfung wird ein Impftermin im jeweiligen Impfzentrum vereinbart.

Stadt Remscheid
Krisenstab Corona
Stand: 16.03.2021